

**Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)
Ortsgruppe Neunkirchen**

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Neunkirchen“, im Folgenden NABU-Gruppe genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen.
- (3) Sein Organisationsbereich ist die Kreisstadt Neunkirchen.

§ 2 Bindung an den Gesamtverein

- (1) Die NABU-Gruppe ist eine regionale Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Saarland e. V., im Folgenden Landesverband genannt.
- (2) Die Satzung der NABU-Gruppe darf weder im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes noch des Bundesverbandes stehen.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden Gesetze des Saarlandes.

§ 4 Mittel zur Zweckerreichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) die Förderung und Verbreitung der Arten- und Biotopkenntnis,
- (b) das Erhalten, Verbessern und Neuschaffen von Lebensräumen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- (c) Maßnahmen zum Schutz der heimischen und insbesondere der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- (d) die Aufklärung über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie einer unbelasteten Umwelt als Lebensgrundlage der Artenvielfalt einschließlich des Menschen und die Notwendigkeit ihres Schutzes,
- (e) Wecken des Bewusstseins für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft insbesondere bei der Jugend und im Bildungsbereich sowie
- (f) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Nach dem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufwändungsersatz und Vergütungen

- (1) Angemessene Aufwendungen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe erstattet werden.
- (2) Über pauschalen Aufwändungsersatz und Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Schatzmeister.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Rechnungsprüfer geprüft.
Eine Rechnungsprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der NABU-Gruppe können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Personenvereinigungen jedoch nur, sofern sie lediglich lokal tätig sind.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand der NABU-Gruppe oder der Vorstand einer höherrangigen Organisationstufe.
Die Mitgliedschaft wird erst mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises durch den Bundesverband rechtswirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der Personenvereinigung.

§ 9 Beiträge

Beiträge werden vom Bundesverband beschlossen und sind diesem geschuldet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe der NABU-Gruppe sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Wochenspiegel und auf der Internetseite der OG (www.nabunk.de) einzuberufen.
Die Tagesordnung kann auch beim 1. Vorsitzenden angefordert werden.
Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen.
- (3) Insbesondere bestellt sie den Vorstand, nimmt dessen Berichte entgegen und befindet über seine Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer.
- (5) Delegierte zur Landesvertreterversammlung sind jährlich zu wählen.
Ein entsprechendes Protokoll ist dem Landesvorstand unverzüglich vorzulegen.
- (6) Gegebenenfalls sind Delegierte zur Kreisdelegiertenversammlung zu wählen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer und
 - (e) mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes setzt die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. voraus.
- (4) Die Vorsitzenden und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt, die Übrigen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Bei Unterbesetzung bleibt der Vorstand beschlussfähig. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und erstattet ihr Bericht.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Landesvorstand zuständig.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Bundesgeschäftsstelle erhoben, die die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzte Zuwendung an die NABU-Gruppe überweist.
- (3) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Versammlungsleiter das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen, Blockwahl und Stichwahl sind zulässig. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung können weitere auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstände nur beraten werden.
- (6) Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist der vorgeschlagene Text in Gegenüberstellung zum bisherigen Text mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Landesverbandes.

§ 15 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Saarland e. V., der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung und der Zustimmung des Landesverbandes in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2011 in Neunkirchen

Die §§ 11(2) und 13(3) wurden in der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2016 geändert.

Anmerkung:

Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt wurde, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.